



CARITAS-HOSPIZ

VEREIN CARITAS-HOSPIZ ZÜRICH
STATUTEN

Verein Caritas-Hospiz Zürich

Statuten

Genehmigt von der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2022

Art. 1

Unter dem Namen «Verein Caritas-Hospiz Zürich» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Förderung und Schaffung von geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten für Obdachlose sowie für physisch und psychisch behinderte Personen ohne Rücksicht auf Konfessionszugehörigkeit. Der Verein fördert zudem die Rehabilitation von psychisch- oder sozial-behinderten sowie von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen. Eine Zusammenarbeit findet mit der Caritas Zürich statt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- a) Beiträge und Subventionen
- b) Taxen für Übernachtung und Verpflegung
- c) Erträge aus Sammlungen
- d) Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen

Art. 4

Als Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und sich zu Mitgliederbeiträgen verpflichten. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 5

Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder lediglich im Rahmen dieses Beitrages. Auf das Vereinsvermögen haben sie persönlich keinen Anspruch.

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abnahme der Jahresberichte
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- c) Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin
- d) Wahl des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Beschlussfassung über Anträge mit Einschluss von Statutenänderungen

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und drei bis sieben weiteren Mitgliedern mit Einschluss der Vertretung der Caritas Zürich, die dem Vorstand von Amtes wegen angehört. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Heimleitung hat im Vorstand beratende Stimme.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 9

Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sowie je auch mit dem Quästor/der Quästorin oder Aktuar/Aktuarin. Für die Belange des Heimes regelt der Vorstand die Zeichnungsberechtigung.

Art. 10

Alle nicht nach bindender Gesetzesvorschrift oder nach den Statuten einem anderen Organ übertragenen Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- Geschäftsführung
- Finanzbeschaffung
- Wahl des Heimleiters/der Heimleiterin und der Stellvertretung
- Genehmigung von Reglementen

Der Vorstand ist auch befugt, bestimmte Aufgaben an Kommissionen oder an Einzelpersonen zu delegieren.

Art. 11

Sämtliche Wahlen und alle Vereinsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern das Zweidrittelsmehr der Mitgliederversammlung.

Art. 12

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind der Caritas Zürich zur Verwendung im Sinne von Art. 2 dieser Statuten oder einer Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden.

Diese Statuten ersetzen alle früheren und treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2022:

Verein Caritas-Hospiz Zürich

Der Präsident
Markus Hany

Der Aktuar
Max Elmiger

Als **Gründungsmitglieder** zeichnen mit Datum vom 28. August 1958:

Hans Brügger, Pfarrer; Otto Grüninger; Walter Meier;
August Steffen; Paul Widmer

Durch die **Statutenrevision vom 12.5.2022** ändert der bisherige Rechtsträger des Caritas-Hospiz, der «Verein Katholisches Obdachlosenheim Zürich», die Namensbezeichnung.